

SELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Gemeinde : Glandorf
Gemarkung : Glandorf
Flur : 8
Maßstab : 1:1000
Gesch.-Nr. : A 194/99

Ausgefertigt:
Osnabrück, 05.10.1999
Telefon : 0541 / 57073
Telefax : 0541 / 57074

Dipl.-Ing. Burghardt
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Iburger Straße 215

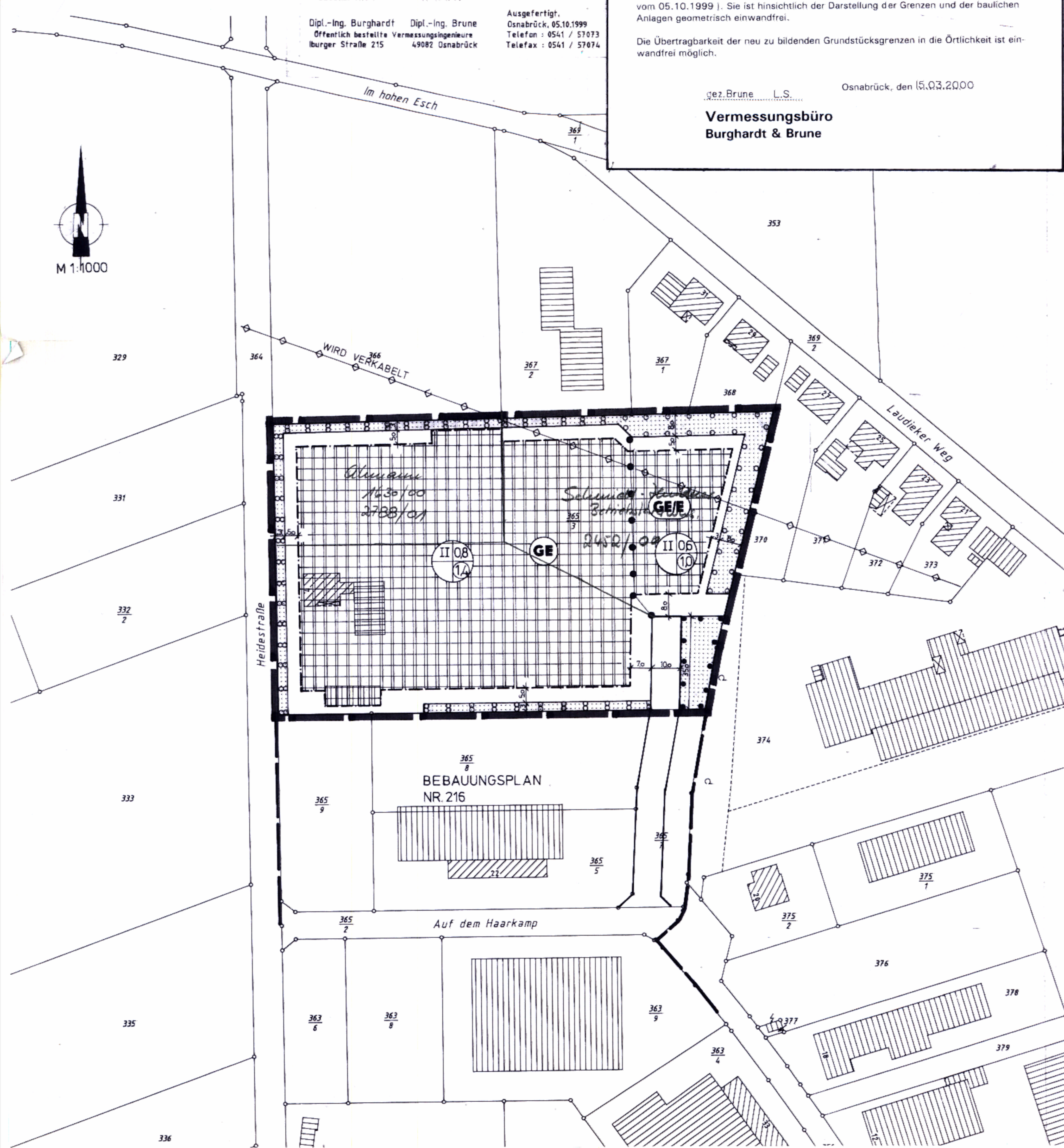
Dipl.-Ing. Brune
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
49082 Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.10.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

gez. Brune L.S. Osnabrück, den 05.03.2000

Vermessungsbüro
Burghardt & Brune



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTREZE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 10-KV FREILEITUNG (VORHANDEN)

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

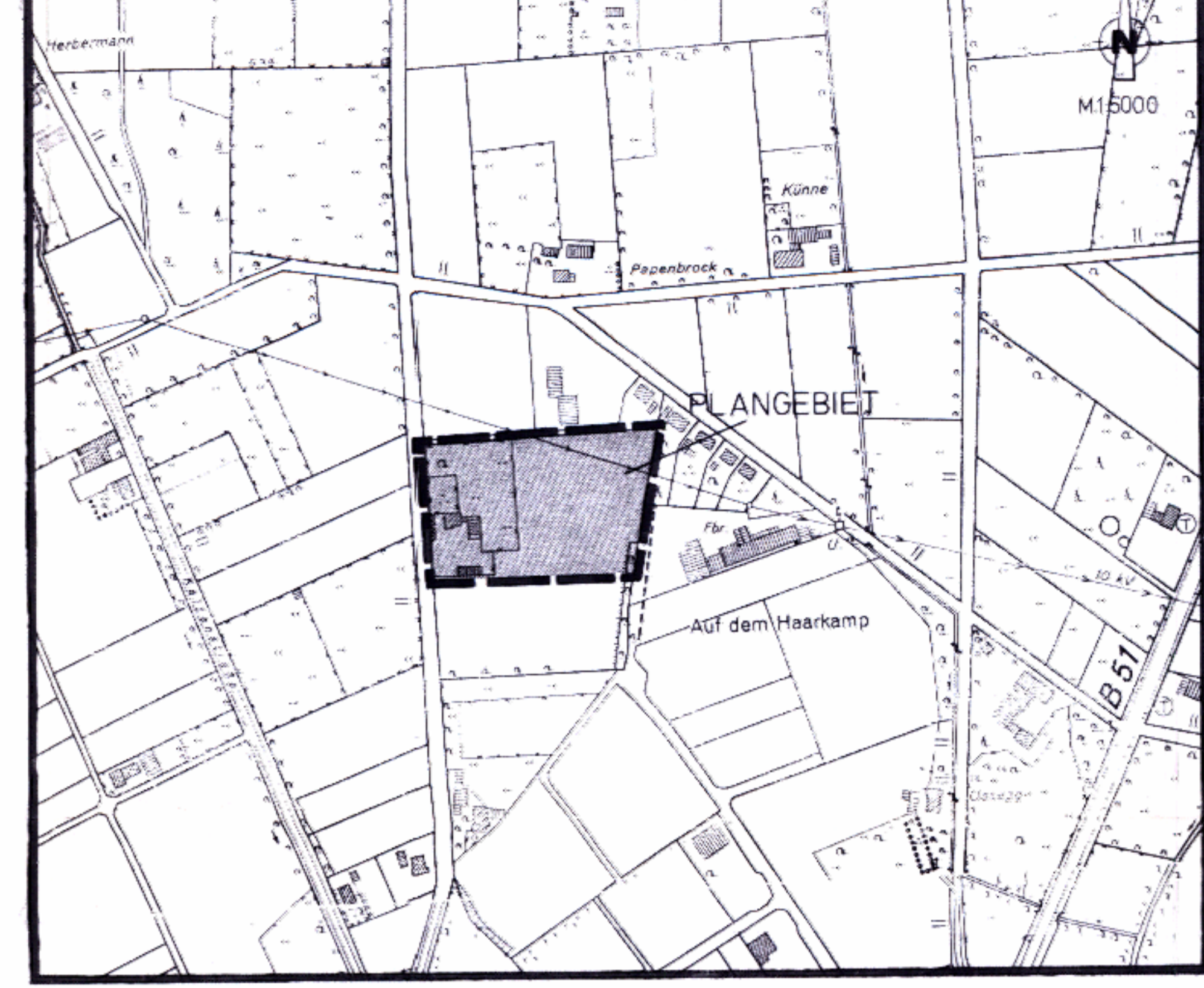
FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN. GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERSICHTSPLAN



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.225 „AUF DEM HAARKAMP IV“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN
gez. Borgmeyer L.S. gez. Schlotmann
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- GE/E MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG**
GEM. § 1 (4) BAUNVO IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN SCHALLEMISSIONEN JE m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE 55 dB (A) TAG UND 40 dB (A) NACHTS NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUSSERDEM SIND HIER NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGEN UND DEREN SCHALLEMISSIONEN JE m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE TAGS 55dB UND NACHTS 40dB NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DER GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER HEIDESTRASSE DARF NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN IN EINER MAX. GESAMTBREITE VON 8,0 m pro GRUNDSTÜCK UNTERBROCHEN WERDEN.
- HÖHE DER GEBÄUDE**
DIE MAXIMALE HÖHE DER GEBÄUDE GEMESSEN VON DER OBERKANTE IN DER MITTE DER JEWEILIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BIS OBERKANTE DACH DARF IM GE - GEBIET 15 m IM GE/E - GEBIET 12 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DAVON AUSGENOMMEN SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, BE- UND ENTLÜFTUNGEN, RÜCKKÜHL-AGGREGATE, KRANBAHNEN ETC.

IN DEM GE/E GEBIET DÜRFEN ANTENNEN, SENDEMASTEN UND EMPFANGSANLAGEN FÜR DIE TELEKOMMUNIKATION 12,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- ANPFLANZUNG**
DIE PRIVATEN GRÜNSTREIFEN (HECKEN) SIND MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN GEM. § 9 (1) 25b BAUGB ZU BEPFLANZEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.11.1999, DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 225 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 19.01.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. GLANDORF, DEN 19.04.2000

gez. Borgmeyer BÜRGERMEISTER
gez. Schlotmann GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.11.1999 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.01.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.01.2000 BIS 29.02.2000 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. GLANDORF, DEN 19.04.2000

gez. Schlotmann GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN. GLANDORF, DEN

gez. Schlotmann L.S. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 29.03.2000 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. GLANDORF, DEN 19.04.2000

gez. Borgmeyer BÜRGERMEISTER
gez. Schlotmann GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM.§10 (3) BAUGB AM 21.07.2000 AMTSLBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET UND RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. GLANDORF, DEN 19.04.2000

gez. Schlotmann GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN. GLANDORF, DEN

gez. Schlotmann L.S. GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN. GLANDORF, DEN

BÜRGERMEISTER
Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 31.03.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück
Borgmeyer

BEBAUUNGSPLAN NR. 225

„ AUF DEM HAARKAMP IV “

DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.
GLANDORF, DEN 19.04.2000

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK